

TECTRANS - Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung

SONDERRICHTLINIEN der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Sektion III, Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung

Wien, August 2020

Inhalt

I. Präambel	4
II. Rechtsgrundlagen	6
Nationale Rechtsgrundlagen.....	6
EU Rechtsgrundlagen	6
III. Ziele	8
Ziele des Programms Technologieinternationalisierung.....	8
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe.....	9
Inhalt und Zweck des Förderungsprogramms, förderbare Vorhaben	9
Modul Internationale Marktstudien	9
Modul Internationale FTO.....	10
Modul Demonstrationsanlagen.....	10
Nicht förderbare Vorhaben	11
Förderungswerber.....	11
Unternehmensgröße	11
Förderungsart	12
Förderungshöhe.....	12
Dauer der geförderten Vorhaben	13
V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen	14
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	14
Zielländer.....	14
Zielbranchen.....	14
Nutzungsrechte.....	15
Verpflichtungen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	16
Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen	16
Allgemeine Förderungsbedingungen gem. § 24 Abs. 2 ARR.....	17
VI. Förderbare Kosten	19

Förderbare Kosten allgemein.....	19
VII. Ablauf der Förderungsgewährung	22
Abwicklungsstelle	22
Anerkennungstichtag.....	22
Förderungsantrag.....	22
Auswahlverfahren	24
Formalbegutachtung inklusive wirtschaftlicher Begutachtung	24
Inhaltliche Begutachtung (Förderungsempfehlung)	25
Förderungsentscheidung und Gewährung der Förderung.....	27
Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages.....	27
Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	28
Monitoring und Controlling.....	30
Gerichtsstand.....	30
Haftung	30
Datenschutz.....	31
Datenverwendung.....	31
Einwilligungserklärung	32
VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	33
Kontrolle und Auszahlung der Förderung	33
Evaluierung.....	35
Leistungs- und Wirkungsindikatoren.....	35
Wirkungsindikatoren (Impact-Dimension) zur Beurteilung der Zielerreichung	36
IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	37
Begriffsdefinitionen	38
Abkürzungen	40

I. Präambel

Das vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie initiierte Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung unterstützt gezielt die erfolgreiche Positionierung österreichischer Technologie im Ausland und somit österreichische Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition. Somit wird auch ein Impuls zur Konjunkturbelebung gesetzt.

In Zeiten fortschreitender Globalisierung sowie des Wachstums bedeutender Schwellenländer ist es für österreichische Unternehmen besonders wichtig, durch innovative, hochwertige Produkte und Technologien international eine starke Wettbewerbsposition zu sichern.

Darüber hinaus wird durch die Unterstützung klima- und umweltrelevanter Auslandsprojekte österreichischer Technologieanbieter in den Bereichen Infrastruktur-, Mobilitäts-, sowie Umwelt- und Energietechnologie auch ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und des Energie- und Ressourcenverbrauchs geleistet.

Das Programm TECTRANS bietet in drei Modulen Unterstützung für die Technologieinternationalisierung von Unternehmen an:

- die Förderung von **internationalen Marktstudien**, welche den Marktzugang für österreichische Technologien erleichtern,
- die Unterstützung von internationalen **Freedom-to-Operate (FTO)** Analysen,
- sowie die Förderung von **Demonstrationsanlagen** für innovative Technologien, welche im Ausland vertrieben werden sollen.

Über das Modul Internationale Marktstudien:

Im Rahmen dieses Moduls wird die Erarbeitung von Studien gefördert, anhand derer nicht nur dem österreichischen Technologieanbieter aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie in einem Zielland erfolgreich und nachhaltig verankert werden kann, sondern anhand derer auch für den (potentiellen) Kunden im Ausland eine (kaufentscheidungs-)relevante Wissensbasis über den Mehrwert bzw. den Innovationsgehalt der österreichischen Technologie (Produkte bzw. technologiebezogene Dienstleistungen) für potentielle KundInnen im Zielland geschaffen wird. Die Ergebnisse der Studien sollen möglichst konkrete Bedarfe im Zielland adressieren und österreichische Unternehmen bei der Positionierung ihrer Technologien unterstützen, bspw. beim Markteintritt oder im Vorfeld von Ausschreibungen.

Über das Modul Internationale FTO:

Die Herausforderungen im globalen Wettbewerb lassen die Bedeutung von geistigem Eigentum (IP) als einen zentralen Erfolgsfaktor für international agierende Unternehmen dramatisch steigen. Geistige Schutzrechte (IPR) dienen heutzutage nicht nur zum Schutz von Erfindungen, sondern werden zunehmend als strategisches und handelbares Wirtschaftsgut im Innovationswettbewerb eingesetzt. Die wachsende Anzahl internationaler Patentanmeldungen und die steigende Bedeutung Standard-essentieller Schutzrechte schränkt die wirtschaftliche Handlungsfreiheit unter dem Einfluss zunehmender digitaler Geschäftsaktivitäten mehr und mehr ein und birgt die zunehmende Gefahr mit eigenen Produkten und Dienstleistungen im Rahmen von Internationalisierungsvorhaben die Rechte Dritter zu verletzen. Daher ist es im Hinblick auf Technologieinternationalisierung essentiell, die Ausübungsfreiheit im Zielmarkt so weit wie möglich sicher zu stellen und die Risiken von Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum zu minimieren. Das Modul „Internationale FTO“ adressiert die aktuellen Herausforderungen österreichischer Unternehmen in diesem Bereich, und reduziert Risiken einer Verzögerung oder gar Verhinderung des Markteintritts durch eine fehlende Ausübungsfreiheit im Zielland.

Über das Modul Demonstrationsanlagen:

Mit diesem Modul soll die Überleitung von Forschungsergebnissen bzw. Technologie-Innovationen in internationale Märkte unterstützt werden. Die Positionierung von innovativen Produkten und Dienstleistungen in einem ausländischen Markt und der einsatznahe Nachweis der Vorteile einer Technologie stellen eine große Herausforderung und gleichzeitig Chance für Unternehmen aller Technologiebereiche dar. Durch die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen sollen innovative Unternehmen bei der internationalen Vermarktung neuer Technologien unterstützt werden. Mit dem Modul Demonstrationsanlagen (Pilot- und Referenzanlagen) soll die Unterstützung bei der erstmaligen Umsetzung von Pilot- und Referenzprojekten erfolgen. Die Pilot- und Referenzanlagen können im In- und Ausland gefördert werden. Die Anlage muss jedoch für die internationalen Aktivitäten des Unternehmens eingesetzt werden.

II. Rechtsgrundlagen

Für das Förderungsprogramm kommen folgende nationale und EU Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

Nationale Rechtsgrundlagen

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, in der geltenden Fassung) bilden die Rechtsgrundlage für das Förderungsprogramm Technologieinternationalisierung, erlassen von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

EU Rechtsgrundlagen

Für das Förderungsprogramm kommen folgende EU Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
 - Art. 17 Investitionsbeihilfen für KMU (Modul „Demonstrationsanlagen“)
 - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Module „Internationale FTO“ und „Internationale Marktstudien“)
 - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Modul „Demonstrationsanlagen“)
 - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU (Modul „Internationale FTO“)
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 (kurz „de-minimis-Verordnung“) (Alle Module).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren

Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36–41) (Alle Module).

Sämtliche nationalen und EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

III. Ziele

Mit dem gegenständlichen Förderungsprogramm sollen österreichische Technologien bei internationalen Projekten nachhaltig positioniert werden. Langfristig wird durch TECTRANS ein Beitrag zur Steigerung des Technologieanteils am Export und zur Erhöhung der Anzahl technologieexportierender Unternehmen geleistet.

Ziele des Programms TECTRANS

- Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen durch die Unterstützung bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in internationalen Zielmärkten.
- Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungsgeber, Förderungsart und –höhe

Mit dem Förderungsprogramm TECTRANS werden insbesondere Vorhaben zur Unterstützung des Markteintritts mit einer österreichischen Technologie in einem konkreten Zielland adressiert.

Inhalt und Zweck des Förderungsprogramms, förderbare Vorhaben

Das vorliegende Programm enthält drei Module – Internationale Marktstudien, internationale FTO und Demonstrationsanlagen. Im Folgenden werden diese Module im Detail beschrieben.

Modul Internationale Marktstudien

Förderbare Vorhaben im Modul Internationale Marktstudien sind die Erarbeitung und Durchführung von Studien, anhand derer nicht nur dem österreichischen Technologieanbieter aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei Kunden im Zielland nachhaltig verankert werden kann, sondern anhand derer auch für den (potentiellen) Kunden im Ausland eine (kaufentscheidungs-)relevante Wissensbasis für den Mehrwert bzw. den Innovationsgehalt der österreichischen Technologie (Produkte bzw. technologiebezogene Dienstleistungen) für potentielle KundInnen im Zielland geschaffen wird.

Förderbare Studien können bspw. folgende Themenstellungen zum Inhalt haben:

1. Untersuchungen anhand derer aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie im internationalen Wettbewerb bei KundInnen im Zielland nachhaltig verankert werden kann. Dabei soll insbesondere der Mehrwert bzw. Innovationsgehalt der österreichischen Technologie bzw. Dienstleistung für die jeweiligen KundInnen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten (bspw. Anforderungs- und Nutzungsprofil, Marktspezifika) dargestellt werden. Davon sind bspw. technologische Marktanalysen, Vergleiche mit jenen Produkten, die im Zielmarkt bereits erhältlich sind, sowie eine Analyse der Wettbewerbsvorteile der

österreichischen Technologie (bspw. in Bezug auf Wirtschaftlichkeit, Lebensdauer, Kosten im Betrieb, Auswirkungen auf Umwelt und Klima, etc.) umfasst.

2. Identifizierung und Entwicklung neuer Marktauftritts- bzw. Markteintrittsstrategien, bspw. im Vorfeld von Ausschreibungen öffentlicher KundInnen sowie in Richtung industrieller Abnehmer.

Modul Internationale FTO

Das Modul „Internationale FTO“ beinhaltet die Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch die Vorbereitung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit (Freedom-to-Operate) und der Minimierung von Risiken beim Markteintritt mit einer österreichischen Technologie in einem Zielmarkt.

Förderbare Leistungen können folgende Inhalte umfassen:

1. Professionelle Analysen der Freedom-to-Operate und/oder die Erarbeitung von Durchsetzungs- oder Verteidigungsstrategien unter Beachtung von technologischen Alleinstellungsmerkmalen und geistigem Eigentum. Damit können Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum und die mögliche unbewusste Verletzung von Rechten Dritter rechtzeitig erkannt werden und in weiterer Folge das Risiko von Schadensforderungen bzw. das Risiko von Markteintrittsverzögerungen mit der neuen Technologie (Blockierungseffekte) im Zielmarkt reduziert werden.
2. Kosten für die Erlangung des Schutzes von geistigem Eigentum (Nationalisierung/Regionalisierung, Validierung) betreffend die innovative österreichische Technologie für einen konkreten Zielmarkt.
3. Innovationsunterstützende Dienstleistungen im Rahmen der Technologieinternationalisierung d. h. notwendige Zertifizierungen von Produktentwicklungen der innovativen österreichischen Technologie für einen konkreten Zielmarkt zum Zweck der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit.
4. Projektbezogene begleitende Innovationsberatungsdienste hinsichtlich des Schutzrechtsportfolios und der Schutzrechtsposition des Unternehmens für das konkrete Zielland durch die aws.

Modul Demonstrationsanlagen

Im Rahmen des Moduls Demonstrationsanlagen ist die Errichtung von richtungsweisenden Demonstrationsvorhaben und -anlagen, in denen österreichische Technologie zur Anwendung kommt sowie diesbezügliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und

Produktadaptierungen förderbar. Die Anlagen können im In- und Ausland errichtet werden. Bei einer Errichtung im Inland ist ein Bezug zu den internationalen Aktivitäten des Einreichers erforderlich.

Nicht förderbare Vorhaben

- Vor Einreichung des Antrags (= Datum des Einlangens im aws Fördermanager) begonnene Projekte
- Projekte deren förderungsfähige Kosten den Betrag von EUR 2 Mio. überschreiten
- Projekte für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Im Falle einer Förderung nach AGVO sind „Unternehmen in Schwierigkeiten“ von einer Förderung ausgeschlossen

Förderungswerber

Das Förderungsprogramm richtet sich an international ausgerichtete juristische Personen und Personengesellschaften mit Firmensitz in Österreich.

Förderungsnehmer können sein:

- Technologieanbieter
- beratende Dienstleistungsunternehmen wie z.B. Unternehmensberater und andere spezialisierte Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen.

Unternehmensgröße

Abhängig von der jeweiligen beihilferechtlichen Bestimmung sind alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe in allen Modulen förderbar.

(1) Auf Basis von **De-minimis-Beihilfen** sind alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe förderbar (alle Module).

(2) Bei einer Förderung gemäß der in der **AGVO** definierten Ausnahmeregelungen richtet sich die Förderbarkeit nach den folgenden Bestimmungen des jeweiligen Artikels:

- **Modul Internationale Marktstudien:**

- AGVO Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten: es sind ausschließlich KMU förderbar, Großunternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen
- **Modul Internationale FTO:**
 - AGVO Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten: es sind ausschließlich KMU förderbar, Großunternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen
 - AGVO Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU: es sind ausschließlich KMU förderbar, Großunternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen
- **Modul Demonstrationsanlagen:**
 - AGVO Art. 17 Investitionsbeihilfen für Klein- und Mittelbetriebe (KMU): es sind ausschließlich KMU förderbar, Großunternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen
 - AGVO Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß der Kategorie b) „industrielle Forschung“: es sind KMU und Großunternehmen förderbar

Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen im Sinne der ARR 2014 in der geltenden Fassung) sowie Innovationsberatungsdienste der aws.

Förderungshöhe

Für das Modul „Internationale Marktstudien“ liegt die Förderungsobergrenze pro beantragter Förderung bei insgesamt maximal EUR 100.000 (Euro einhunderttausend) unter Beachtung folgender Förderungsquoten:

- Bei einer Förderung auf Basis von De-minimis-Beihilfen beträgt die Förderung maximal EUR 100.000, maximal jedoch 80% der förderbaren Kosten.
- Bei einer Förderung nach Art. 18 AGVO beträgt die Förderung maximal EUR 100.000, maximal jedoch 50% der förderbaren Kosten.

Für das Modul „Internationale FTO“ beträgt die Förderung insgesamt maximal EUR 40.000 (Euro vierzigtausend) unter Beachtung folgender Förderungshöhen:

- AGVO Art. 28/2a und De-minimis-Beihilfen
 - Die Förderung für die Nationalisierung/Regionalisierung und Validierung von geistigem Eigentum besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 50 % der förderbaren Kosten.
- AGVO Art. 28/2c sowie Art. 28/4 und De-minimis-Beihilfen
 - Die Förderung der erbrachten Leistung von Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistern besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 80 % der förderbaren Kosten.
 - Die durch die aws durchgeführten begleitenden Innovationsberatungsdienste werden in Abhängigkeit des Umfangs des Projektes und durch Definition entsprechender Förderungsbarwerte zu 100 %, insgesamt maximal jedoch mit EUR 5.000 gefördert. Das dem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung sowie der Förderungsbarwert sind im Förderungsvertrag zu definieren. Diese Innovationsberatungsdienste der aws stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Für das Modul „Demonstrationsanlagen“ beträgt die Förderung auf Basis von De-minimis-Beihilfen oder Art. 17 AGVO oder Art. 25 AGVO gemäß der Kategorie b) „industrielle Forschung“ maximal EUR 200.000, maximal jedoch 50% der förderbaren Kosten.

Dauer der geförderten Vorhaben

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 18 Monate. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die aws ist eine einmalige Verlängerung der Projektlaufzeit um maximal 6 Monate möglich. Diese Verlängerung der Projektlaufzeit hat keinen Einfluss auf die Höhe der genehmigten Kosten sowie auf die Zuschusshöhe.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Für das vorliegende Förderungsprogramm gelten neben den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß ARR besondere Regelungen hinsichtlich der förderbaren Zielländer sowie Technologiebranchen. Weiter bestehen besondere Nutzungsrechte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an den geförderten Studien.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Zielländer

Das gegenständliche Förderungsprogramm fokussiert vor allem auf jene ausländischen Märkte, in denen auf Grund ihres Entwicklungsstands bzw. der landesspezifischen Marktsituation ein besonderer Bedarf nach jenen Technologien besteht, die von österreichischen Technologieanbietern zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere fokussiert die Förderung auf Zielländer außerhalb des Euro-Währungsraums. In begründeten Ausnahmefällen kommen auch Zielländer innerhalb des Euro-Währungsraums in Frage.

Entsprechende Ausnahmen sind vom konkreten Förderungsprojekt und dessen inhaltlicher Schwerpunktsetzung abhängig. Die Begründung kann daher nur jeweils im Einzelfall über die Bewertung des Projekts durch die Jury anhand der inhaltlichen Kriterien für die Bewertung der Förderungsanträge erfolgen und zwar insb. auf Grundlage jener inhaltlichen Kriterien, die Marktzugang und ökonomisches Potential im Zielland betreffen.

Zielbranchen

Zu den Zielbranchen des gegenständlichen Förderungsprogramms sind insbesondere jene Technologiebereiche zu zählen, in denen österreichische, international ausgerichtete

Technologieunternehmen eine dem konkreten Bedarf in den Zielländern entsprechende technologische Positionierung aufweisen.

Bevorzugte Technologiebereiche für das gegenständliche Förderungsprogramm sind insbesondere:

- Umwelttechnologien
- Energietechnologien
- Infrastrukturtechnologien
- Mobilitätstechnologien
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Gesundheitstechnologien und Medizintechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Materialverarbeitung
- Maschinen- und Anlagenbau
- Produktionstechnologien
- Sicherheits- und Verteidigungstechnologien

Nutzungsrechte

Dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie steht ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes Nutzungs-, Weitergabe und Veröffentlichungsrecht für die Kurzfassungen der Endberichte geförderter Vorhaben zu. Für Zwecke der Veröffentlichung der Kurzfassungen sind deren deutschsprachige Versionen als barrierefreie Dokumente zu gestalten. Hierzu wird im Förderungsvertrag ein entsprechender Standard formuliert.

Aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung, Weitergabe oder Veröffentlichung steht der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer weder ein Entgelt noch ein sonstiger Anspruch gegenüber dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der aws oder einem Dritten zu.

Verpflichtungen der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Verpflichtungen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, wie z.B. Mitteilungspflichten, Förderungsbedingungen, Einstellungs- und Rückforderungsgründe werden im Förderungsvertrag übertragen. Die folgenden diesbezüglichen Erläuterungen dienen lediglich der Vorab-Information der Förderungswerberinnen und Förderungswerber.

Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag weitere beabsichtigte, laufende oder bereits eingereichte Förderungsanträge, welche innerhalb der letzten drei Jahre für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern gestellt worden sind, bekannt zu geben und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws prüft auf Grundlage dieser Angaben, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Im Förderungsantrag ist durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber zu übermitteln:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union beantragt hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch beantragen will.

Die aws wendet angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers an, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei wird auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorgenommen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat weiters eine Mitteilungspflicht gegenüber der aws bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, die sie oder er nachträglich beantragt. Diese Mitteilungspflicht wird später als Bestandteil des Förderungsvertrags verpflichtend festgeschrieben.

Allgemeine Förderungsbedingungen gem. § 24 Abs. 2 ARR

Die Förderungsbedingungen werden den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern im Förderungsvertrag verpflichtend festgelegt. Die folgenden Erläuterungen dienen lediglich der Vorab-Information.

Die Gewährung einer Förderung ist von der haushaltsführenden Stelle oder aws von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach die Förderungswerberin oder der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der haushaltsführenden Stelle oder aws alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit

- gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
 7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
 8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGL S 219/1897 verwendet,
 9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
 10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
 11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 ARR übernimmt,
 12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bietet und
 13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

VI. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten allgemein

Der Abschnitt 7 § 32 der ARR 2014 regelt wie folgt: Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber zu tragen ist, somit für sie bzw. ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Kategorien der förderbaren Kosten

Personalkosten („p“, Kosten für Dienstnehmer der Förderungnehmerin):

Personalkosten sind nur förderbar, wenn sie tatsächlich angefallen, projektbezogen sind und laut der beizubringenden Zeitaufzeichnung nachgewiesen werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die auf den kollektivvertraglichen Bestimmungen des Kollektivvertrags für Angestellte in Information und Consulting Verwendungsgruppe VI beruhen. Als Berechnungsgrundlage sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen. Für am Projekt mitarbeitende Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Einzelunternehmer, Eigentümer, Vereinsfunktionäre lt. Vereinsregister (kein Gehaltsnachweis, ebenfalls Kategorie „p“) kann im Rahmen der förderbaren Kosten ein Pauschalstundensatz von maximal EUR 40,- pro Stunde anerkannt werden.

Drittkosten („d“, Leistungen Dritter):

Der Nachweis erfolgt durch Rechnung (Honorarnote, Werkvertrag, ...) und Zahlung.

Sach- und Materialkosten („s“, Verbrauchsmaterialien, Literatur etc.):

Sind durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.

Investitionskosten („i“, Kosten für langlebige materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter): Der Nachweis erfolgt durch Rechnung und Zahlung. Die Aktivierung – falls diese nicht ausgeschlossen ist – ist nachzuweisen).

Reisekosten („r“, für MitarbeiterInnen des Begünstigten und Personen gem. Unterpunkt 2): Sind förderbar, wenn sie einen eindeutigen und zweifelsfreien Bezug zur geförderten Studie aufweisen. Es sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die auf den kollektivvertraglichen Bestimmungen des Kollektivvertrags für Angestellte in Information und Consulting Verwendungsgruppe VI beruhen oder falls nicht in diesem Kollektivvertrag näher definiert, die gem. § 34 ARR 2014 der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete angeführt sind.

Die anfallenden Kosten sind entsprechend der Kostenkategorien und getrennt nach Modulen im Antrag darzustellen.

Modul Internationale Marktstudien

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten
- Drittkosten (inkl. Übersetzungskosten): Für Beratungskosten gilt ein maximaler Stundensatz von EUR 150,- bzw. ein maximaler Tagsatz von EUR 1.200,- (Berechnungsgrundlage aws: 8 Stunden pro Tag).
- Sach- und Materialkosten
- Reisekosten

Modul Internationale FTO

Förderbare Kosten sind:

- Drittkosten (speziell hinsichtlich professioneller Freedom-to-Operate-Analysen, die Ausarbeitung konkreter Durchsetzungs- oder Verteidigungsstrategien, für Prüfungs- und Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Technologieanpassungen für den ausgewählten Zielmarkt sowie die Nationalisierung / Regionalisierung und Validierung für den ausgewählten Zielmarkt (z.B. Beratung durch ein Patentamt, Honorare für Patentanwältinnen / Patentanwälte, Laboratorien, Zertifizierungsstellen und Normungsinstitute, Monitoring- und Recherchekosten, Rechtsberatung, Prüfungsgebühren, amtliche Gebühren, Übersetzungskosten)

Modul Demonstrationsanlagen

Förderbare Kosten sind:

- Investitionskosten (im In- und Ausland)
- Sach- und Materialkosten
- Personalkosten
- Drittkosten (speziell Auftragsforschung)

Nicht förderbare Kosten

Für alle Module:

- Kosten die vor Einlangen (= Antragsdatum im aws Fördermanager) des Förderungsantrags entstanden sind
- Kosten die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen (z.B. Kosten für Marketing, Arbeitsessen, Vertrieb u.Ä.)
- Kosten die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,- (netto) resultieren. Die Bildung von Sammelbelegen ist nicht zulässig
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle handelt
- Gemeinkosten
- Kosten die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Kosten die von Dritten endgültig getragen werden
- Kosten die nicht durch entsprechende Rechnungen / Belege nachgewiesen werden
- Kosten für die kein Zahlungsnachweis vorliegt
- Ankauf von Grundstücken, Kosten für bauliche Maßnahmen und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten

Nur für das Modul Internationale FTO:

- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen bzw. Vertragsgegnern im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen
- Zertifizierungskosten von Pharma- und Medizinprodukten, Lebensmitteln
- Kosten für Standardzertifizierungen des EU-Raums (z. B. CE-Kennzeichnung, etc.)

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt Förderungshöhe ab.

VII. Ablauf der Förderungsgewährung

Abwicklungsstelle

Die (strategische) Programmverantwortung liegt beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion III, Stabsstelle für Technologietransfer und Sicherheitsforschung. Mit dem Programmmanagement und der Abwicklung des Förderungsprogramms wird die Förderungseinrichtung Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „aws“) beauftragt. Im jeweiligen Abwicklungsvertrag werden Details zur Programmabwicklung sowie zu den Zuwendungen des Bundes zur Abdeckung der Verwaltungs- und Abwicklungskosten der aws gemäß § 2 Abs 4 Z 1 aws-Gesetz festgelegt.

Anerkennungstichtag

Anerkannt werden können nur solche förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsantrags bei der aws entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums (inkl. einer allfälligen Verlängerung) angefallen sind, d.h. Kosten deren Leistungszeitraum, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen und die in die vorgegebenen Kostenkategorien fallen.

Förderungsantrag

Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren durchgeführt. Die Module können einzeln beantragt werden. Förderungsanträge sind elektronisch über das aws-Einreichportal (Fördermanager) einzubringen.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann der Förderungsantrag ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

In der Regel werden Anträge von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft eingebracht. Grundsätzlich ist es zulässig, dass auch zwei oder mehrere juristische Personen oder Personengesellschaften als Konsortium gemeinsam im Rahmen eines Verbundprojektes eine Studie einreichen. Eine Einreichung im Konsortium ist zum Zeitpunkt des Förderungsantrags bekanntzugeben. Einer der Konsortialpartner ist als projektverantwortliche Förderungswerberin bzw. projektverantwortlicher Förderungswerber gegenüber dem Förderungsgeber namhaft zu machen. Vor Abschluss eines Förderungsvertrages mit einem Konsortium ist von allen Konsortialpartnern für den Fall einer Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes ein Nachweis der solidarischen Haftung gemäß § 891 ABGB vorzulegen.

Der Förderungsantrag hat folgende Unterlagen zu umfassen, wobei hierfür durch die aws zur Verfügung gestellte Vorlagen zwingend zu verwenden sind:

Alle Module

- Jahresabschlüsse der letzten zwei Wirtschaftsjahre
- Planrechnung bestehend zumindest aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre
- Projektbeschreibung (Vorlage) des jeweiligen Moduls
- Für jeden Konsortialpartner: Formular Konsortialpartner (Vorlage), Jahresabschlüsse der letzten zwei Wirtschaftsjahre.

Zusätzlich für das **Modul Internationale FTO**:

- Angabe von Vorförderungen hinsichtlich AGVO Art. 28/2c der letzten drei Jahre
- Beschreibung technologischer Alleinstellungsmerkmale
- Auflistung bisheriger Schutzrechtsanmeldungen in Zusammenhang mit dem Projektvorhaben
- Angaben zu explizit für den Zielmarkt notwendiger Produktzertifizierungen und Produktanpassungen
- Geplante Kostenaufstellung zu einzelnen Kostenpositionen (Freedom-to-Operate Analyse, Schutzrechtskosten, Zertifizierungskosten, etc.)

Zusätzlich für das **Modul Internationale Marktstudien**:

- Es ist mindestens ein Letter of Intent (LOI) eines österreichischen technologieproduzierenden Exportunternehmens (einschließlich Unternehmen, die technologiebezogene Dienstleistungen im Export erbringen) aus der betreffenden

Branche bzw. dem Technologiefeld sowie eine Stellungnahme des Außenwirtschaftszentrums der WKO oder eines Technologie-Attachés des BMK beizulegen, mit denen belegt wird, dass, und in welcher Form die Studienergebnisse für die Vermarktung österreichischer Technologien im Zielland herangezogen werden.

- Darüberhinaus ist eine Verpflichtungserklärung in Form eines Letter of Commitment (LOC) vorzulegen, mit dem sich das österreichische technologieproduzierende Exportunternehmen (einschließlich Unternehmen, die technologiebezogene Dienstleistungen im Export erbringen) zur Mitwirkung im Rahmen von Evaluierungsmaßnahmen bereit erklärt. Diesbezüglich ist die von der aws zur Verfügung gestellte Mustervorlage verpflichtend zu verwenden.
- Es ist ein geeigneter Nachweis des konkreten Interesses an den Studienergebnissen bzw. dem darin behandelten Technologiefeld im Zielland beizulegen. Dieser Nachweis hat konkret auf das im Zielland adressierte Vorhaben Bezug zu nehmen und ist entweder durch einen in die Konzeption, Finanzierung und/oder Umsetzung involvierten Akteur bzw. Entscheidungsträger im Zielland zu unterzeichnen oder hat nachweislich auf offiziellen Kooperationsabkommen, Memoranda, Projektlisten oder ähnlichem zu basieren.
- Detaillierter Zeit- und Kostenplan (Vorlage)

Zusätzlich für das **Modul Demonstrationsanlagen**:

- Konkreter Nachweis der Technologieinternationalisierungsabsicht.
- Detaillierter Zeit- und Kostenplan (Vorlage)

Auswahlverfahren

Formalbegutachtung inklusive wirtschaftlicher Begutachtung

Alle eingereichten Förderungsanträge werden zunächst einer Formalbegutachtung (inkl. Wirtschaftlichkeitsprüfung) durch die aws unterzogen.

Inhalte der Formalprüfung:

- Vollständiger Förderungsantrag liegt vor
- Anforderung hinsichtlich der Zielbranchen- und Zielländer wird erfüllt
- Kein Überschreiten des maximal möglichen Förderungsspielraums für De-minimis-Förderungen (bei einer Förderung auf Basis von De-minimis-Beihilfen)

- Kein Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten (bei einer Förderung auf Basis AGVO)
- Wirtschaftliche Stabilität des Förderungswerbers und Ausfinanzierbarkeit des Projekts
- Der Förderungswerber verfügt über einen Firmensitz in Österreich
- Internationale Ausrichtung des Förderungswerbers
- Konformität mit zugrundeliegenden beihilfenrechtlichen Grundlagen (AGVO bzw. De-minimis)
- Beim Modul „Internationale Marktstudien“ zusätzlich:
 - Prüfung der Stellungnahme des AußenwirtschaftsCenters der WKO und/oder eines Technologie-Attachés
 - Prüfung des LoC betreffend die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Evaluierung

Spezielle Anforderungen für das Modul Internationale FTO:

- Prioritätsbegründete Anmeldung für Zuschuss Schutzrechtskosten

Inhaltliche Begutachtung (Förderungsempfehlung)

Beim Modul Internationale FTO erfolgt die inhaltliche Begutachtung und Förderungsempfehlung basierend auf den Auswertungen und Empfehlungen der aws. Das Ergebnis der Beurteilung der aws ist eine Förderungsempfehlung (inklusive allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen) an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Bei den Modulen „Internationale Marktstudien“ und „Demonstrationsanlagen“ erfolgt die inhaltliche Begutachtung aller Anträge, für die die Formalprüfung positiv abgeschlossen wurde, nach Vorbereitung durch die aws durch eine seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nominierte Expertinnen- und Expertenkommission (Jury). Diese Kommission setzt sich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Arbeiterkammer (AK), der Außenwirtschaft Austria (AWO), der aws, der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) und zwei unabhängigen Experten bzw. zwei unabhängigen Expertinnen zusammen. Der bzw. die Vorsitzende der Expertinnen- und Expertenkommission wird durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nominiert. Die für die Projektbewertung benötigten Unterlagen werden den Kommissionsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Jurysitzung durch die aws zur Verfügung gestellt. Nach erfolgter Prüfung der Anträge übermitteln die Kommissionsmitglieder eine erste Projektbewertung an die aws. Die Entscheidungsfindung erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist entsprechend zu begründen. Das

Ergebnis der Beurteilung der Expertinnen- und Expertenkommission ist eine Förderungsempfehlung (inklusive allfälliger Auflagen und / oder Bedingungen) an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Der Beurteilung der Förderungsanträge in den **Modulen Internationale Marktstudien und Demonstrationsanlagen** werden folgende inhaltliche Kriterien zugrunde gelegt:

Bewertungskriterien	Bewertung	Gewichtung
A. Qualität des Projektes		20%
Technische Qualität: Innovationsgehalt des Projektansatzes; klare Definition der Ziele; angemessene Methodik;		
Qualität der Planung: Zweckmäßigkeit, klare Zieldefinition, Arbeitsplan, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung, Kosteneffizienz		
B. Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele		30%
Unterstützung des Marktzugangs österreichischer Unternehmen bei der Positionierung ihrer Technologien in den jeweiligen Zielmärkten		
Unterstützung der Überleitung von Innovationen		
Potenzial zur Generierung von Wertschöpfung sowie zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich		
C. Eignung Förderungswerberin bzw. Förderungswerber		20%
Angemessenes Verhältnis von Studien- / Projektaufwand und der Kapazitäten der Antragstellerin / des Antragstellers		
Marktspezifisches Know-How (intern oder durch Einbindung qualifizierter Stellen)		
Referenzprojekte		
D. Ökonomisches Potenzial und Verwertung		30%
Potential zur erfolgreichen Positionierung der Technologie im Zielland basierend auf den Ergebnissen des geförderten Projekts; Nutzen für Kunden im Zielland (bspw. hins. Wirtschaftlichkeit, Auswirkungen auf Klima und Umwelt, Lebensdauer, Kosten im Betrieb, etc.).		

Jedes Kriterium (1-9) ist mit 3, 2 oder 1 Punkt(en) zu bewerten, wobei für jede Bewertungsdimension (A, B, C, D) der Durchschnittswert der darunter gelisteten Kriterien herangezogen wird und mit der vorgesehenen Gewichtung in die Gesamtbeurteilung einfließt. Bei einer Gesamtbewertung von unter 1,5 Punkten erfolgt keine Förderung der Studie.

Die inhaltliche Beurteilung der Förderungsanträge hinsichtlich dem **Modul Internationale FTO** umfasst folgende Kriterien:

A. Qualität des Projektes

- Technischer Reifegrad (technologisches Risiko bis zur Marktreife) (unreif – reif)
- Technische Machbarkeit / skalierbare Produktion möglich (unmöglich – möglich)

- Technische Alleinstellungsmerkmale bzw. Schutz geistigen Eigentums (schwach – stark)
 - Eigene Zertifizierungen und Produktpassungen für Zielmarkt notwendig, keine Standardzertifizierung (nicht notwendig – notwendig)
 - Gewerblicher Schutz im Zielmarkt möglich (unmöglich – möglich)
- B. Relevanz des Projektes in Bezug auf die Programmziele (niedrig – hoch)
- C. Umsetzungsstärke der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers (niedrig – hoch)
- D. Ökonomisches Potenzial und Verwertung
- Anwendungsbereiche und Marktgröße im internationalen Zielmarkt (wenige / klein – viele / groß)
 - Konkreter Kundennutzen (niedrig – hoch)

Förderungsentscheidung und Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und wird auf Grundlage der Empfehlung der Expertinnen- und Expertenkommission (Modul „Internationale Marktstudien“ und „Modul Demonstrationsanlagen“) bzw. der aws einschließlich allfälliger Auflagen und / oder Bedingungen getroffen. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit.

Im Falle einer positiven Entscheidung hat die aws der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Förderungsangebot ist von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber innerhalb von drei Monaten ab Datum der Ausstellung anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme der gegenständlichen Sonderrichtlinien und allfälliger Begleitdokumente bestätigt.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages

Eine Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt.

Der Förderungsvertrag enthält:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl
- Beginn und Ende der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung
- Bezeichnung (Projekttitel) der geförderten Leistung
- Förderbare und nicht förderbare Kosten
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten (gemäß §§ 40 bis 42 ARR 2014)
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber wird im Förderungsvertrag verpflichtet werden – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozentpunkten pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 Prozentpunkten. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die gewährte Förderung kann auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden,

1. wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nach dem Zeitpunkt des Förderungsantrags von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der aws zweckmäßig erscheint.

Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitorings und Controlling durch die aws ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig. Der aws sowie der Republik Österreich ist vorbehalten, die Förderungswerberin oder den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Haftung

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, und die aws übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber

ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat für die ordnungsgemäße Durchführung der im Förderungsantrag beschriebenen Leistungen sowie für alle Verstöße gegen Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie die Haftung zu übernehmen.

Datenschutz

Datenverwendung

- a. (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;;
 - b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 - c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
2. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
 3. Welche personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle verarbeitet werden, ist in der Datenschutzerklärung der

Abwicklungsstelle geregelt. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer bestätigt im Förderungsantrag und im Förderungsvertrag, die ihm zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung der Abwicklungsstelle gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

4. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt. ^[1].

^[1] Legt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (zB Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

Einwilligungserklärung

Sofern eine über Datenverwendung 1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von den Verantwortlichen für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws als Abwicklungsstelle schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Kontrolle und Auszahlung der Förderung

Die AWS führt eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durch.

Der Zuschuss kann je nach Modul als einmaliger Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Die Auszahlungen der einzelnen Rate bzw. Restrate erfolgt nach Vorlage und Approbation eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Das **Modul internationale Marktstudien** wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsanbots. Die erste Rate beträgt maximal 30% der Förderungssumme. Die Auszahlung der zweiten Rate (70% der Förderungssumme) erfolgt nach Projektabschluss, sowie Vorlage und Approbation eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht besteht aus der Endversion der Studie laut Förderungsantrag sowie dem Evaluierungsdatenblatt gemäß der Vorlage. Die Endversion der Studie ist in deutscher oder englischer Sprache sowie als Kurzfassung gemäß der Vorlage in deutscher und englischer Sprache sowie in der Amtssprache des Ziellandes gemäß Förderungsantrag zu übermitteln. Die deutschsprachige Kurzfassung ist als barrierefreies Dokument zu übermitteln.

Der Zuschuss für das **Modul Internationale FTO** kann als einmaliger Betrag oder in zwei Teilbeträgen ausbezahlt werden. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsanbots sowie dem Nachweis der Beauftragung externer Dienstleister und beträgt maximal 30% der Förderungssumme. Die Auszahlung des Einmalbetrags oder der zweiten Rate erfolgen nach Projektabschluss, sowie Vorlage und Approbation eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht besteht aus dem Endbericht gemäß der Vorlage, dem Evaluierungsdatenblatt sowie einer, zur Veröffentlichung geeigneten, barrierefreien deutschsprachigen Kurzfassung.

Die Auszahlung des Zuschusses für das **Modul Demonstrationsanlagen** erfolgt grundsätzlich in zwei Teilbeträgen. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Annahme und

Retournierung des Förderungsanbots. Die erste Rate beträgt maximal 30% der Förderungssumme. Die Auszahlung der zweiten Rate (70% der Förderungssumme) erfolgt nach Projektabschluss, sowie Vorlage und Approbation eines Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht besteht aus dem Endbericht gemäß der Vorlage und dem Evaluierungsdatenblatt. Der Endbericht ist in einer deutschsprachigen Kurzfassung Sprache als barrierefreies, zur Veröffentlichung geeignetes Dokument sowie in englischer Sprache oder in der Amtssprache des Ziellandes (gemäß Förderungsantrag) zu übermitteln.

Regelungen für alle Module der Förderung

Die Auszahlung der Raten kann darüber hinaus mit der Erfüllung weiterer Auflagen, die im Förderungsvertrag festgehalten sind, verbunden sein.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit den geförderten Leistungen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage möglich sind.

Die Abwicklungsstelle aws führt eine Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises sowie der Belege (Rechnungen / Belege, Zahlungsnachweise) in Form einer Stichprobenprüfung durch. Die aws bedient sich hierbei eines erprobten Verfahrens.

Hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Die Auszahlung einer Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die haushaltsführende Stelle oder die aws als Abwicklungsstelle die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu verrechnen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Es gelten zudem die Bestimmungen zu geförderten Anschaffungen (§ 36 ARR 2014) und zu Wegfall oder den wesentlichen Änderungen des Verwendungszwecks (§ 30 ARR 2014).

Evaluierung

Zum Zwecke der Programmevaluierung werden entsprechende Wirkungsindikatoren definiert, nach denen die Zielerreichung des Programms beurteilt wird. Für das Programm TECTRANS ist im Jahr 2022 eine externe Evaluierung vorgesehen.

In den Förderungsvereinbarungen ist eine entsprechende Auflage vorzusehen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer Informations- und Datenbereitstellung zu Zwecken des Programm-Monitorings bzw. der Programmevaluierung, sowie zur Mitwirkung im Zuge von Evaluierungsmaßnahmen verpflichtet.

Die awS wird ein entsprechendes Programm-Monitoring einrichten und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie regelmäßige Berichte zum Programmfortschritt übermitteln.

Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Leistungsindikatoren (Output-Dimension):

- Anzahl der eingereichten Förderungsanträge
- Gesamtkosten der beantragten Projekte
- Beantragte Zuschusshöhe
- Anzahl der geförderten Projekte
- Gesamtkosten der bewilligten Projekte
- Bewilligte Zuschusshöhe
- Anzahl der unterschiedlichen Zielländer

- Anzahl der unterschiedlichen Antragsteller
- Arbeitsplätze
- Umsatzentwicklung
- Exportquote

Wirkungsindikatoren (Impact-Dimension) zur Beurteilung der Zielerreichung

Ziel	Indikator und Zielwert
Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen durch die Unterstützung bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in den jeweiligen Zielmärkten.	Von den österreichischen, technologieorientierten Unternehmen wahrgenommene positive Auswirkungen bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in den jeweiligen Zielmärkten (Zielwert: >50% lt. Angaben der Förderungsnehmer bzw. Technologie-Unternehmen)
Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich	Nachweis der Generierung von Wertschöpfung und die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen direkt durch die Förderung bzw. durch die Nutzung der geförderten Leistung (Studienergebnisse, erweiterte Wissensbasis im Bereich FTO, Demonstrationsanlagen (Pilot- oder Referenzanlagen) etc.) im Technologieexport

Im Zuge der Evaluierung des Programms TECTRANS sollen weitere Aspekte der Wirkungsmessung behandelt werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über die erreichten Wirkungen zu erhalten.

IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die gegenständlichen Sonderrichtlinien treten mit 01.10.2020 in Kraft. Der letztmögliche Genehmigungszeitpunkt ist der 31.12.2021. Das Datum des Außer-Kraft-Tretens ist der 31.12.2021.

Begriffsdefinitionen

Bei „**Innovationsberatungsdienste**“ (gemäß Art. 28 AGVO) kommen folgende Punkte zur Anwendung: Beratung und Unterstützung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

Bei „**innovationsunterstützende Dienstleistungen**“ (gemäß Art. 28 AGVO) kommen folgende Punkte zur Anwendung: Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

„**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ (gemäß AGVO): Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (37) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

„Demonstrationsanlagen“: Umfassen ebenfalls Pilot- und Referenzanlagen.

„Demonstrationsanlagen“ ist ein im technischen bzw. technologischen Bereich geläufiger und allgemein verwendeter Überbegriff für Pilot- oder Referenzanlagen. Pilotanlagen sind eine Form von Versuchsanlagen, die ein Zwischenglied zwischen Labor und Großproduktion darstellen – im halbtechnischem Maßstab betriebene Versuchsanlagen. Bei Referenzanlagen handelt es sich um in Betrieb befindliche Anlagen im Produktionsprozess auf die bei absatz- oder beschaffungspolitischen Entscheidungen innerhalb mindestens eines weiteren Kauf-/Verkaufsprozesse Bezug genommen (referenziert) werden kann.

Abkürzungen

Abkürzungen	Bedeutung
Abk.	Abkürzung
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinie für Förderungen aus Mitteln des Bundes
Art.	Artikel
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
FTO	Freedom-to-Operate
IP	Intellectual Property, geistiges Eigentum
IPR	Intellectual Property Rights
KMU	Klein- und Mittelbetriebe
usw.	und so weiter

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystr. 2, 1030 Wien

+43 1 71162-0

sabine.roedler@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)